

GR_GERICHTE S 2022 41 vom 17. Januar 2023

GR Gerichte, 2023-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2022 41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2022_41)

FR: GR_GERICHTE S 2022 41 du 17 janvier 2023

IT: GR_GERICHTE S 2022 41 del 17 gennaio 2023

Regeste

Schadenersatz nach AHVG | Beschwerde

Erwägungen

E. 1

Die H._____ AG, mit Sitz in Z._____/GR, wurde am 13. Juli 2012 im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen und am 25. Februar 2021 im selbigen wieder gelöscht. Die Aktiengesellschaft war vom 1. Juli 2012 bis 31. August 2020 der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden (nachfolgend AHV-Ausgleichskasse) angeschlossen. A._____, wohnhaft in C._____, war vom 6. Oktober 2014 bis 17. Juli 2020 einzige Geschäftsführerin und einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift der H._____ AG.

E. 2

Am 29. August 2018 ergingen Nachzahlungsverfügungen der AHV-Ausgleichskasse für Lohnbeiträge der drei Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ für die Jahre 2014 bis 2016, inkl. entsprechende Verzugszinsverfügungen. Mit Einspracheentscheid vom 6. Februar 2019 wies die AHV-Ausgleichskasse die dagegen erhobene Einsprache wegen mangelhafter Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung ab, wogegen die H._____ AG am 7./11. März 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (Beschwerdeverfahren S 19 24) erhob.

E. 3

Mit Entscheid vom 26. August 2020 eröffnete das Regionalgericht G._____ den Konkurs über die H._____ AG, mit Konkursentscheid vom 2. Oktober 2020 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt. Infolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses der damaligen, inzwischen gelöschten Beschwerdeführerin H._____ AG an der materiellen Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 6. Februar 2019 schrieb das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden das Beschwerdeverfahren S 19 24 mit Verfügung vom 2. Juni 2021 als erledigt ab.

E. 3.1

Vorab ist eine allfällige Verjährung der Schadenersatzforderung zu prüfen. Seit dem 1. Januar 2020 gilt eine drei- statt der zuvor zweijährigen relativen Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220]; siehe Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [Verjährungsrecht] BBl 2014 235, 275). Demnach verjährt die Schadenersatzforderung, wenn sie nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen durch Erlass einer

Schadenersatzverfügung geltend gemacht wird, auf jeden Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (vgl. Art. 60 Abs. 1 OR; BBl 2014 235, 275). Massgebend für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt, ab welchem die Ausgleichskasse unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten

- 8 - ten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können (vgl. dazu BGE 128 V 10 E.5a m.H.; Urteil des Bundesgerichts 9C_275/2021 vom 23. Februar 2022 E.3.2). Grundlage für die Höhe des Schadens bildet die ausstehende Beitragsforderung, womit die Schadenskenntnis erst angenommen werden kann, sobald die Ausgleichskasse in der Lage ist, die voraussichtliche Höhe des infolge der unbezahlt gebliebenen Beiträge zu erwartenden Verlusts abzuschätzen (siehe Urteile des Bundesgerichts 9C_275/2021 vom 23. Februar 2022 E.3.2.2, 9C_260/2021 vom 6. Dezember 2021 E.4.1.1 m.H.). Praxisgemäss kann die Schadenskenntnis üblicherweise angenommen werden mit der Zustellung des definitiven Pfändungsverlustscheins, der Auflage des Kollokationsplans sowie der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (siehe Urteile des Bundesgerichts 9C_275/2021 vom 23. Februar 2022 E.3.2.2, 9C_260/2021 vom 6. Dezember 2021 E.4.1.2 m.H.). Für den Beginn der absoluten Verjährungsfrist ist nicht mehr der Eintritt des Schadens massgeblich, sondern der Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (vgl. Art. 60 Abs. 1 OR; BBl 2014 235, 251).

E. 3.2

Am 26. August 2020 eröffnete das Regionalgericht G._____ den Konkurs über die H._____ AG und mit Konkursentscheid vom 2. Oktober 2020 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt (vgl. Akten der Beschwerdegegnerin betreffend die H._____ AG [Bg-act.-H._____ AG] 364 und 369). Der Beginn der (relativen) Verjährungsfrist, d.h. die Kenntnis des Schadens und der Ersatzpflichtigen, kann demnach mit der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven am 2. Oktober 2020 gesehen werden. In Anwendung des Verjährungsrechts, wie es zum Zeitpunkt der Schadenersatzverfügung vom 6. August 2021 und auch des angefochtenen Einspracheentscheids vom 2. Mai 2022 in Kraft stand, ist demnach bezüglich der ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge zu-

- 9 - züglich Verwaltungskosten für die Jahre 2014 bis 2016 die Verjährung nicht eingetreten.

E. 4

Weil die offenen Forderungen der AHV-Ausgleichskasse gegenüber der Gesellschaft aufgrund des Konkurses nicht mehr beglichen werden können

- 3 - ten, erliess die AHV-Ausgleichskasse am 6. August 2021 gegenüber A._____ gestützt auf Art. 52 AHVG eine Schadenersatzverfügung in der Höhe von CHF 11'107.85 für entgangene Sozialversicherungsbeiträge der Jahre 2014 bis 2016 samt Verzugszinsen und Mahngebühren.

E. 4.1

Nachstehend sind die spezifischen Haftungsvoraussetzungen gemäss Art. 52 AHVG zu prüfen. Sie macht einen Schaden von CHF 11'107.85 geltend für entgangene Sozialversicherungsbeiträge der Jahre 2014 bis 2016 durch unvollständige Abrechnung der ausgerichteten Löhne an die Mitarbeitenden (u.a. an die Zahnärzte D._____, E._____ und

F._____) samt Verzugszinsen und Mahngebühren (vgl. Einspracheentscheid vom 2. Mai 2022 [Bg-act.–AA.____ 10 S. 5]; siehe dazu auch die Unterlagen der am 23. August 2018 durchgeführten Arbeitgeberkontrolle [Bg-act.–H.____ AG 177 ff.], die Nachzahlungs- und Verzugszinsverfügungen vom 29. August 2018 [Bg-act.–H.____ AG 183–189], die Abrechnung vom 29. August 2018 [Bg-act.–H.____ AG 186] sowie der Einspracheentscheid vom 6. Februar 2019 [Bg-act.–H.____ AG 224]). Die Beschwerdeführerin bestreitet hingegen die Höhe des geltend gemachten Schadens unter Hinweis auf die rechtmässige Abrechnung des Salärs durch die selbständigerwerbenden Konsiliarzahnärzte D.____, E.____ und F.____. 4.2.1. Der Schaden nach Art. 52 AHVG besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (NUSSBAUMER, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Art. 52 AHVG, ZAK 1991, S. 383 ff. und 433 ff.). Der Schaden gemäss Art. 52 AHVG umfasst in erster Linie die geschuldeten paritätischen AHV/IV/EO/ALV- und FAK-Beiträge sowie Verwaltungskosten. Hinzu kommen unbezahlt gebliebene Mahngebühren, Verzugszinsen und Betreuungskosten (REICHMUTH, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG, Zürich/Basel/Genf 2008, Rz. 329 ff.; FORSTER, in: STEIGER-SACKMANN/MO-SIMANN [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, Rz. 11.6; NEDI,

- 10 - Die Haftung der GmbH als Arbeitgeberin nach Art. 52 AHVG und Art. 52 BVG, S. 145). In zeitlicher Hinsicht ist die Haftung beschränkt. Der Beitragsausstand, für den das Organ haftbar gemacht wird, muss im Zeitpunkt seines effektiven Austritts aufgelaufen sein bzw. müssen die Beitragsforderungen bis dahin fällig sein (siehe FREY/MOSIMANN/BOLLINGER, AHVG-/IVG-Kommentar, Aufl. 2018, Art. 52 AHVG Rz. 7; KIESER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 17 ff. und 86 ff. zu). Der Schaden entsteht nicht schon mit der Fälligkeit der Beiträge, sondern erst in dem Zeitpunkt, in dem anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können, sei es durch Beitragsverwirkung, sei es durch Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin. Zahlungsunfähigkeit wird bejaht, wenn der Konkurs eröffnet oder ein definitiver Verlustschein ausgestellt wurde (siehe BGE 141 V 487 E.2.2, 136 V 268 E.2.2 und 2.6, 129 V 193 E.2.2; KIESER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 18). Unbestritten und aus den Akten ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin den Schaden durch die Zahlungsunfähigkeit der H.____ AG nicht mehr bei dieser einfordern konnte und deshalb den Schaden gegenüber der subsidiär haftenden Organperson geltend machte. Bestritten ist hingegen das Beitragsstatut der Zahnärzte D.____, E.____ und F.____ in den Jahren 2014 bis 2016 und damit die Höhe des eingeforderten Schadenersatzes. 4.2.2. Nach Art. 4 Abs. 1 AHVG schulden die erwerbstätigen Versicherten Beiträge auf dem aus einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit fliessenden Einkommen. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG). Art. 17 AHVV zählt auf, welche in selbständiger Stellung erzielten Einkünfte als selbständige Einkommen gelten. Der H.____ AG wurde im damaligen Verwaltungsverfahren mangelhafte Mitwirkung durch Unterlassen der Einrei-

- 11 - chung von Nachweisen über die vorgegebene selbständige Erwerbstätigkeit der Konsiliarzahnärzte D.____, E.____ und F.____ vorgeworfen (siehe dazu den Einspracheentscheid vom 6. Februar 2019 [Bg-act.–H.____ AG 224]). Nachfolgend ist

demnach zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht eine unselbständige Tätigkeit der Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ in den Jahren 2014 bis 2016 für die H._____ AG und damit eine entsprechende Beitragspflicht der H._____ AG angenommen hat. Waren die genannten Zahnärzte hingegen in dieser Zeit selbständig erwerbend, so kann für die Beschwerdegegnerin durch das Verhalten der Beschwerdeführerin diesbezüglich von vornherein kein Schaden entstanden sein. 4.2.3. Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren und der Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er wird ergänzt durch die Mitwirkungspflicht der Parteien. Diese umfasst insbesondere die Pflicht der Parteien, die durch die Art des Rechtsstreits und der geltend gemachten Tatsachen gebotenen Beweise zu erbringen, soweit dies vernünftigerweise von ihnen verlangt werden kann (BGE 125 V 195 E.2, 122 V 158 E.1a, je m.H.). Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie

- 12 - von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen. 4.2.4. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache der verfügenden Verwaltungsstelle oder des Sozialversicherungsgerichts ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E.3.2 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 8C_563/2020 vom 7. Dezember 2020 E.2.3). In Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 43 und Art. 61 lit. c ATSG ist bei Erlass eines Entscheides der gesamte sich bis zum Entscheidzeitpunkt entwickelnde Sachverhalt zu berücksichtigen (BGE 142 V 337 E.3.2.2, 132 V 215 E.3.1.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_71/2017 vom 20. April 2017 E.8.2.1). 4.2.5. In ihrer Vernehmlassung vom 22. März 2019 im früheren Verfahren S 19 24 hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass weder die Versicherten, d.h. die Zahnärzte D._____, E._____ und F._____, noch die Arbeitgeberin, d.h. die H._____ AG, mit Bescheinigung hätten nachweisen können, dass die genannten Zahnärzte als Selbständigerwerbende der Sozialversicherung in der Schweiz oder dem Sozialversicherungssystem eines bestimmten EU- oder EFTA-Mitgliedstaates unterlägen. Dementsprechend sei die AHV-Ausgleichskasse verpflichtet gewesen, die Einkommen, welche die Zahnärzte in den Jahren 2014 bis 2016 bei der H._____ AG erzielt hätten, aufgrund der anwendbaren Bestimmungen der AHV/IV/EO/(ALV) zu un-

- 13 - terstellen (vgl. Bg-act.–H._____ AG 257 S. 3). Demgegenüber hatte sich die H._____ AG in ihrer Einsprache vom 10. September 2018 auf den Standpunkt gestellt, dass die besagten Zahnärzte über eine eigene Praxisbewilligung bzw. eigene Praxen in I._____ und J._____ verfügten und bei der H._____ AG als selbständige Zahnärzte konsiliarisch tätig gewesen seien, so dass ihre Leistungen nicht über die H._____ AG hätten abgerechnet werden müssen (vgl. Bg-act.–H._____ AG 194; siehe dazu auch Beschwerde vom 7. März 2019 an das Verwaltungsgericht im Verfahren S 19 24 [Bg-act.–H._____ AG 253 S. 4]).

4.2.6. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Ausgleichskasse die Schadenersatzforderung soweit zu substantizieren, dass sie überprüft werden kann. Dabei hat die Ausgleichskasse den eingeklagten Forderungsbetrag zeitlich und masslich zu spezifizieren, d.h. gestützt auf eine Beitragsübersicht darzulegen, wie sich der eingeklagte Betrag zusammensetzt. Andererseits hat sie den eingeklagten Forderungsbetrag oder Teile davon zu belegen, beispielsweise durch Einreichung von Lohnabrechnungen, Nachzahlungs- oder Veranlagungsverfügungen die in der Beitragsübersicht enthaltenen Zahlungsvorgänge zu beweisen. Nach bundesgerichtlicher Praxis bestehen höhere Anforderungen an die Substanziierung des Schadens, wenn dessen Umfang mit konkreten, nicht ohne weiteres widerlegbaren Einwendungen bestritten wird oder sich auf Grund der Akten greifbare Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten ergeben (siehe dazu die Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 301/00 vom 13. Februar 2002 E.2c zur Pflicht der Ausgleichskassen, die Schadenersatzforderung zu substantizieren, und H 438/00 vom 13. Februar 2002 E.3c; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_901/2008 vom 8. Juli 2009 E.4.1; GRONER, Art. 52 – Praxis und Zweck der Arbeitgeberhaftung, in: SZW 2006, S. 85 mit Hinweis auf die Urteile des Bundesgerichts H 34/04 vom 15. September 2004 E.5.2.1 und H 173/03 vom 4. Dezember 2003).

- 14 - 4.2.7. Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei ihrer Schadenersatzforderung vom 6. August 2021 (vgl. Bg-act.–AA._____ 5) insbesondere auf die Nachzahlungsverfügungen vom 29. August 2018 zu den Lohnbeiträgen für die Jahre 2014 bis 2016 und die diesbezüglichen Verzugszinsverfügungen für die Jahre 2014 bis 2016 (vgl. Bg-act.–AA._____ 1 S. 3; Bg-act.–H._____ AG 183–185, 186, 187–189) sowie auf den nachfolgenden Einspracheentscheid vom 6. Februar 2019 (vgl. Bg-act.–H._____ AG 224). Die Nachzahlungsverfügungen wiederum gehen zurück auf die am 23. August 2018 durchgeführte AHV-Arbeitgeberkontrolle betreffend die H._____ AG, bei der betreffend Lohnbeiträge für Fremdleistungen der Konsiliarzahnärzte D._____, E._____ und F._____ moniert wurde, hierfür keine Lohnbeiträge der Arbeitgeberin entrichtet zu haben (siehe Unterlagen zur Arbeitgeberkontrolle vom 23. August 2018 [Bg-act.–H._____ AG 177 ff.]).

4.2.8. Gegen die Nachzahlungsverfügungen vom 29. August 2018 hatte die Beschwerdeführerin im Namen der H._____ AG am 10. September 2018 Einsprache erhoben mit der Begründung, dass die Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ alle über eine eigene Praxisbewilligung bzw. Praxen in I._____ und J._____ verfügten und bei der H._____ AG als selbständige Zahnärzte konsiliarisch tätig seien, so dass sie nicht über die genannte Gesellschaft hätten versichert sein müssen (vgl. Bg-act.–H._____ AG 194). Folglich forderte die Beschwerdegegnerin die H._____ AG am 13. September 2018 auf, Unterlagen in Bezug auf die Konsiliarzahnärzte E._____ (Entsendebescheinigung der Ausgleichskasse FL), D._____ (Entsendebescheinigung der Ausgleichskasse DE) und F._____ (Bescheinigung über selbständige Erwerbstätigkeit CH bzw. Nachweis, dass Gutschrift an K._____ GmbH erfolgte) einzureichen, aus denen hervorgehen sollte, dass die Konsiliarzahnärzte ihre Sozialversicherungsbeiträge selber oder in anderen Staaten

entrichteten (vgl. Bg-act.–H._____ AG 193).

- 15 - Mit erneutem (nicht zugestelltem) Einschreiben vom 28. November 2018 räumte die Beschwerdegegnerin der H._____ AG nochmals Frist zur Einreichung der angeforderten Unterlagen ein (vgl. Bg-act.–H._____ AG 213, 216, 218, 219). Trotz nachfolgender Zustellung der Aufforderung mit A-Post erhielt die Beschwerdegegnerin bis Ende Januar 2019 keine weiteren Belege der H._____ AG (vgl. Bg-act.–H._____ AG 221). Mit Einspracheentscheid vom 6. Februar 2019 wies die Beschwerdegegnerin die Einsprache ab (vgl. Bg-act.–H._____ AG 224). Begründend führte sie an, dass anlässlich der Arbeitgeberkontrolle vom 23. August 2018 u.a. Lohnbeiträge für Fremdleistungen von D._____ (CHF 9'500.--, 08.–10.2014), E._____ (CHF 5'000.--, 10.–12.2014; CHF 6'800.--, 01.–02.2015; CHF 6'200.--, 02.–10.2016) sowie F._____ (CHF 5'600.--, 07.–12.2015; CHF 18'700.--, 01.–11.2016) festgestellt worden seien. Da es die H._____ AG unterlassen habe, eine Bescheinigung der entsprechenden Ausgleichskasse über eine selbständige Erwerbstätigkeit als auch eine Entsendebescheinigung einzureichen und damit keine Belege dazu vorgelegen hätten, bei welchem Sozialversicherungsträger die jeweiligen Begünstigten angeschlossen waren bzw. welchem Beitragsstatut sie unterstanden, habe die Beschwerdegegnerin eine Versicherungspflicht in der Schweiz bzw. massgebenden Lohn festgestellt und mit Verfügungen vom 29. August 2018 der Arbeitgeberin H._____ AG u.a. auf den obgenannten Honoraren der Konsiliarzahnärzte Lohnbeiträge sowie Verzugszinsen erhoben. 4.2.9. Mit E-Mail vom 5. März 2019 beantragte der Rechtsvertreter der H._____ AG die Wiedererwägung des am 6. Februar 2019 ergangenen Einspracheentscheids, wobei er darauf hinwies, dass er über diverse Unterlagen verfüge, darunter das eingereichte E-Mail von Frau L._____ seitens der M._____ AG aus N._____, worin beispielsweise betreffend Dr. F._____ eine Abrechnungsnummer der SVA St. Gallen (Nr. AB._____) angegeben

- 16 - worden sei (vgl. Bg-act.–H._____ AG 240). Die Beschwerdegegnerin verneinte mit E-Mail vom 6. März 2019 wiederum das Vorliegen der entsprechenden Nachweise betreffend Abrechnung der Konsiliarzahnärzte als Selbständigerwerbende (vgl. Bg-act.–H._____ AG 241). Mit Schreiben vom 7. März 2019 ersuchte der Rechtsvertreter der H._____ AG bei den jeweiligen AHV-Amtsstellen in St. Gallen und Vaduz um Bestätigung, dass die Konsiliarärzte die bei der H._____ AG erbrachten Leistungen bei deren Kassen abgerechnet hätten (vgl. Bg-act.–H._____ AG 243 ff.). 4.2.10. Mit Eingabe vom 7. bzw. 11. März 2019 erhob die H._____ AG beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 6. Februar 2019 (Verfahren S 19 24) wobei sie die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 6. Februar 2019 und die Feststellung, dass die Fremdleistungen der Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ als Selbständigerwerbende keiner Versicherungspflicht zu Lasten der Beschwerdeführerin unterstellt seien, beantragte (vgl. Bg-act.–H._____ AG 253 S. 9). Die H._____ AG machte geltend, dass sie der Beschwerdegegnerin sehr wohl sämtliche Unterlagen, welche für sie hätten erhältlich gemacht werden können, eingereicht habe, insbesondere die Bescheinigungen wie auch die entsprechenden Abrechnungsnummern. Die H._____ AG sei davon ausgegangen, die Beschwerdegegnerin hole gestützt auf diese Angaben bei den anderen Kassen die gewünschten Informationen ein, was für sie selbst als "Privatperson" nicht möglich respektive einholbar erschien. Da dies augenscheinlich nicht der Fall (gewesen) sei, seien durch den Rechtsvertreter der H._____ AG am 7. März 2019 bei den anderen Kassen

entsprechende Gesuche gestellt worden (vgl. Bg-act.–H._____ AG 253 S. 4 und 11). Mit Schreiben vom 12. März 2019 teilte die SVA St. Gallen dem Rechtsvertreter der H._____ AG auf dessen Anfrage betreffend D._____ mit, dass eine entsprechende Vollmacht einzureichen sei und die AHV-

- 17 - Nummer oder das Geburtsdatum des Zahnarztes anzugeben sei (Bg-act.–H._____ AG 345 S. 8). Mit Schreiben vom 15. März 2019 bestätigte die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Familienausgleichskasse (Liechtensteinische AHV-IV-FAK), dass E._____ in Liechtenstein als Selbständigerwerbender erfasst sei und die Beitragserhebung aufgrund der rechtskräftigen Steuererklärung und deren darin deklarierten Angaben erfolgten (vgl. Bg-act.–H._____ AG 345 S. 7). Gemäss Auskunft der SVA St. Gallen vom 18. März 2019 gegenüber der Beschwerdegegnerin war F._____ nie als Selbständigerwerbender, und die GmbH ab August 2010 normal erfasst worden (Bg-act.–H._____ AG 254; siehe dazu auch die Webseite der K._____ GmbH, abrufbar unter: O._____, letztmals besucht am 17. Januar 2023). Am 12. April 2019 bescheinigte E._____, konsiliarisch in der H._____ AG tätig zu sein und alle Sozialversicherungsabgaben über seine Firma in Liechtenstein abzurechnen. Er verwies zudem darauf, dass er als Schweizer Staatsbürger über eine Praxisbewilligung im Kanton Graubünden verfüge und deshalb ein Entsendungsauftrag nicht notwendig und vorgesehen sei (vgl. Bg-act. H._____ AG 345 S. 6 und 263; siehe dazu auch die Auflistung der Zahnärzte des Amtes für Gesundheit, Fürstentum Liechtenstein, von Oktober 2016, abrufbar unter: AC._____; letztmals besucht am 17. Januar 2023). Am 11. Dezember 2019 teilte der Rechtsvertreter der H._____ AG der Beschwerdegegnerin mit, dass keine neuen und zusätzlichen Unterlagen betreffend die (allfällige) Abrechnungsverpflichtung der H._____ AG für die aufgelisteten Zahnärzte P._____, Q._____ und R._____ beizubringen seien. Er verwies darauf, der Beschwerdegegnerin sämtliche Beweise, wonach diese Zahnärzte selbständig abgerechnet hätten, und alle vorhandenen Informationen wie Abrechnungsnummern oder zuständige Ausgleichskassen und dergleichen bereits wiederholt zugestellt zu haben.

- 18 - Das zusätzlich Gewünschte könne nicht vorgelegt werden; dazu fehlten schlicht die Möglichkeiten (Bg-act. H._____ AG 320). 4.2.11. Bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren S 19 24 stand die Rechtmässigkeit der Nachzahlungsforderung im Raum, wie sie mit AHV-Nachzahlungsverfügungen vom 29. August 2018 und angefochtenem Einspracheentscheid vom 6. Februar 2019 gegenüber der H._____ AG geltend gemacht wurde. Indessen erging im genannten Verfahren mit der Abschreibung der Beschwerde kein materieller Entscheid, und damit erfolgte auch keine Überprüfung der Nachzahlungsforderung (VGU S 19 24 vom 2. Juni 2021 E.5.4). Eine Überprüfung der verfügungs- und klageweise geltend gemachten Forderung in umfangmässiger Hinsicht findet nicht mehr statt, soweit diese auf einer Nachzahlungsverfügung beruht, die unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen ist (siehe GRO-NER, a.a.O., S. 85 m.H.a. die Urteile des Bundesgerichts H253/02 vom 23. Januar 2003 E.5.1 und 2P.284/1998 vom 21. Februar 2001). Eine Ausnahme besteht bei zweifellos falsch festgesetzten Beiträgen (vgl. BGE 134 V 401 E.5.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_223/2019 vom 23. Mai 2019 E.5). Durch die Möglichkeit, gegen die Verfügung Einsprache zu erheben und Beschwerde zu führen, wird genügend Gewähr dafür geboten, dass die Organe des zahlungsunfähig gewordenen Arbeitgebers nicht mit ungerechtfertigten Schadenersatzforderungen konfrontiert werden (vgl. dazu KIESER, a.a.O.,

Art. 52 Rz. 21 f. und 147 ff. m.H.). Vorbehalten bleiben aber Fälle, in denen sich aus den Akten Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der durch die Verfügung festgesetzten Beiträge ergeben. Hat bereits ein Gericht die Richtigkeit der Verfügung festgestellt, ist eine Überprüfung einzig unter den Voraussetzungen der gerichtlichen Revision zulässig (REICHMUTH, a.a.O., Rz. 1088 m.H.). Die Beschwerdegegnerin leitet die Schadenersatzforderung, welche Gegenstand des vorliegenden Verfahrens S 22 41 bildet, u.a. aus dem ihrer Ansicht nach inzwischen

- 19 - rechtskräftigen Einspracheentscheid vom 6. Februar 2019 ab (vgl. Bg-act.–H._____ AG 224). Vorliegend hat das Verwaltungsgericht mit Prozessentscheid vom 2. Juni 2021 das diesbezügliche Verfahren S 19 24 wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses infolgeder in der Zwischenzeit gelöschten (Beschwerdeführerin) H._____ AG abgeschrieben und liess in Erwägung 5.4 offen, ob die Beschwerde materiell gutzuheissen wäre, wobei es gegebenenfalls der Abklärungen und Entscheide gegenüber den verantwortlichen Organen bedürfe. Letzteres war indes nicht Gegenstand jenes Beschwerdeverfahrens S 19 24. 4.2.12. Der Ansicht der Beschwerdegegnerin, dass der von ihr geltend gemachte Schadenersatzbetrag von CHF 11'107.85 durch ihre Vorbringen und die Akten substantiiert und belegt sei, kann das Gericht nicht folgen. So ist aufgrund der dem Gericht vorliegenden Akten bis heute nicht ausreichend dargelegt bzw. kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit daraus geschlossen werden, dass die Leistungen der Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ bei der H._____ AG in den Jahren 2014 bis 2016 aufgrund unselbständiger Tätigkeit für die H._____ AG erbracht oder ob sie doch vielmehr, wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht, in selbständiger Erwerbstätigkeit erbracht wurden. So geht aus dem Meldformular für im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeiten hervor, dass D._____ im Jahr 2014 als Grenzgänger in einem Pensum von 40 % für die H._____ AG tätig war und gleichzeitig eine selbständige als auch eine unselbständige Tätigkeit in mehreren Staaten ausübte bzw. in C._____ über eine eigene Praxis verfügte; ein Antrag auf Versicherungsunterstellung in der Schweiz wurde nicht gestellt (Bg-act.–H._____ AG 43). Auch führt das Schreiben der SVA St. Gallen vom 12. März 2019 an den Rechtsvertreter der H._____ AG, wonach eine entsprechende Vollmacht einzureichen und die AHV-Nummer oder das Geburtsdatum des Zahnarztes anzugeben sei, um weitere Auskünfte zu erhalten, nicht weiter (Bg-act.–H._____ AG 345

- 20 - S. 8). Aus den Akten ergibt sich zudem, dass D._____ im Zeitpunkt seiner Mitwirkung bei der H._____ AG eine eigene Praxis in I._____ führte (vgl. E-Mail des Rechtsvertreters der H._____ AG vom 18. März 2019 [Bg-act.–H._____ AG 255]). Aus den vorliegenden Unterlagen lässt sich auch betreffend die Tätigkeit von E._____ in den Jahren 2014 bis 2016 nicht mehr herauslesen. Der Bescheid der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK vom März 2019, wonach E._____ in Liechtenstein als Selbständigerwerbender erfasst sei, erhellt auch nicht, was dessen konkrete Tätigkeit für die H._____ AG anbelangt (vgl. Bg-act.–H._____ AG 345 S. 7). Zudem bescheinigte E._____ am 12. April 2019, alle Sozialversicherungsabgaben über seine Firma in Liechtenstein abgerechnet zu haben; wobei er die Notwendigkeit eines Entsendeauftrags aufgrund seiner Schweizer Staatsbürgerschaft und seiner Praxisbewilligung im Kanton Graubünden verneinte (Bg-act.–H._____ AG 263). Aus der Auflistung des Amtes für Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein von Oktober 2016 geht denn auch hervor, dass E._____ in dieser Zeit in J._____ / FL als Zahnarzt tätig war. Betreffend F._____ findet sich in den Akten zudem lediglich der Hinweis auf die E-Mail der M._____ AG mit der Abrechnungsnummer

der SVA St. Gallen betreffend die K._____ GmbH (vgl. E-Mail des Rechtsvertreters der H._____ AG vom 5. März 2019 [Bg-act.–H._____ AG 240] und das Auskunftersuchen des Rechtsvertreters der H._____ AG vom 7. März 2019 an die SVA St. Gallen [Bg-act.–H._____ AG 245]; siehe dazu auch den Eintrag im zentralen Firmenindex, abrufbar unter: S._____, letztmals besucht am 17. Januar 2023) sowie eine undatierte Aktennotiz zur Auskunft der SVA St. Gallen, wonach F._____ nie als Selbständigerwerbender tätig gewesen und die GmbH ab August 2010 normal erfasst worden sei (Bg-act.–H._____ AG 254). Schliesslich werden die genannten Zahnärzte auch in den an die Beschwerdegegnerin eingereichten Lohnabrechnungen der Jahre 2014 bis 2016 nicht aufgeführt (Bg-act.–H._____ AG 54, 69, 73, 80 und 112).

- 21 - 4.2.13. Da der Sachverhalt sich diesbezüglich als unvollständig und der ausgewiesene Saldo gemäss Nachzahlungsverfügungen vom 29. August 2018 gegenüber der H._____ AG bzw. gemäss Schadenersatzverfügung vom 6. August 2021 respektive angefochtenem Einspracheentscheid vom 2. Mai 2022 gegenüber der Beschwerdeführerin damit allenfalls als unzutreffend erweist, ist gestützt darauf eine Schadenersatzforderung durch die Beschwerdegegnerin (bislang) nicht rechtsgenügend substantiiert und belegt. Auch ist es dem Gericht aufgrund der vorliegenden Akten nicht möglich, die konkrete Schadenssumme zu berechnen. Nach dem Gesagten lassen sich die Sozialversicherungsbeiträge der Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ aus ihrer Tätigkeit für die H._____ AG in den Jahren 2014 bis 2016 aufgrund der vorliegenden Unterlagen (bislang) nicht abschliessend beurteilen. 4.2.14. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. c ATSG geben die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den Organen der Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall namentlich kostenlos die Daten bekannt, die für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge erforderlich sind. Mit dem Erfordernis der schriftlichen und begründeten Anfrage wird der erforderlichen Abwägung zwischen den Interessen einer möglichst einfachen Durchführung und dem Interesse am Schutz der Daten nachgekommen (siehe KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, Art. 32 Rz. 33 f. und 40 ff. [nachfolgend KIESER, ATSG-Kommentar]). Ebenso leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander Verwaltungshilfe (Art. 32 Abs. 2 ATSG; vgl. auch Art. 50a AHVG), denn Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, einen raschen Austausch von Informationen unter den verschiedenen Versicherungsträgern ohne ungerechtfertigte Barrieren sicherzustellen (siehe dazu BGE 136 V 2 E.2.6; KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 32 Rz. 50). Ergänzend dazu haben

- 22 - die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 ATSG). Art. 28 Abs. 1 ATSG hat eine umfassende Bedeutung in allen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, d.h. in Unterstellungsverfahren, Beitragsverfahren und Leistungsverfahren (siehe KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 28 Rz. 35). Diese Mitwirkungspflicht bei der Abklärung des Sachverhalts bildet das Korrelat zur Untersuchungspflicht nach Art. 43 ATSG, sie vermag aber die Abklärungspflicht des Versicherungsträgers nicht aufzuheben (siehe KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 28 Rz. 12a und 19). Zu den Mitwirkungsverpflichtungen gehören etwa die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder das Einreichen von bestimmten Unterlagen, wobei der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten ist (siehe KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 28 Rz. 29 f. und 38 f.). Dieser Mitwirkungspflicht ist die

H._____ AG – soweit ersichtlich – im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgekommen. So versuchte der Rechtsvertreter der H._____ AG nach Ergehen des Einspracheentscheids vom 6. Februar 2019 u.a., Bestätigungen darüber zu erlangen, dass die Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ ihre Sozialversicherungsbeiträge selber bzw. in anderen Staaten entrichteten, indem er bei der SVA St. Gallen und der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK um Auskunft betreffend die Abrechnung der Tätigkeiten der Zahnärzte für die H._____ AG ersuchte (Bg-act.– H._____ AG 243 ff.). Weiter machte der Rechtsvertreter der H._____ AG auch mit Beschwerde vom 7. März 2019 an das Verwaltungsgericht im früheren Verfahren S 19 24 geltend, laut Darlegungen der verantwortlichen Personen der H._____ AG seien der Beschwerdegegnerin sämtliche Unterlagen, welche für sie erhältlich gemacht hätten werden können, eingereicht worden; darunter die Bescheinigungen wie auch die entsprechenden Abrechnungsnummern (vgl. Bg-act.–H._____ AG 253 S. 5). Der Rechtsvertreter der H._____ AG wies zudem mit Schreiben vom 2. März

- 23 - 2020 an das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die genannten Zahnärzte keine Vollmachten zur Einholung von Auskünften erteilt hätten (vgl. Bg-act. H._____ AG 345 S. 3). 4.2.15. Aus dem Gesagten erhellt, dass der Beschwerdegegnerin eine Abklärungspflicht oblag, welcher sie in casu nicht rechtsgenügend nachgekommen ist, indem sie – soweit ersichtlich – die Amts- und Verwaltungshilfe gemäss ATSG respektive die Datenbekanntgabe gemäss AHVG nicht pflichtgemäss beansprucht hat. Da die Beschwerdegegnerin den rechtserheblichen Sachverhalt (bislang) in Verletzung der sie treffenden Abklärungspflicht (Art. 43 ATSG) unvollständig festgestellt hat und es nicht Aufgabe des kantonalen Versicherungsgerichts ist, im Verwaltungsverfahren Versäumtes nachzuholen, ist es Sache der Beschwerdegegnerin, die für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge der H._____ AG für die Jahre 2014 bis 2016 notwendigen Abklärungen durchzuführen und danach neu zu entscheiden. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin folglich insbesondere abzuklären, ob die Dienstleistungen der Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ im Rahmen von unselbständiger Erwerbstätigkeit für die H._____ AG oder als Selbständigerwerbende erbracht wurden. Sollte Letzteres der Fall sein, ist die Höhe der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge der H._____ AG neu zu bemessen und der Schadenersatzanspruch gegenüber der Beschwerdeführerin in einem neuen Entscheid festzulegen.

E. 4.3

Aus verfahrensökonomischen Gründen ist überdies noch auf die weiteren Haftungsvoraussetzungen einzugehen.

E. 4.3.1

Weitere Haftungsvoraussetzung für die Schadenersatzforderung ist die Widerrechtlichkeit bzw. Pflichtverletzung. Dabei geht es um eine doppelte Prüfung: Zum einen stellt sich die Frage, ob Vorschriften der AHV verletzt wurden; zum anderen ist zu beantworten, ob die entsprechende Verlet-

- 24 - zung dem Arbeitgeber bzw. dem Organ entgegenzuhalten ist (Verletzung der Organpflicht; siehe dazu KIESER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 39 f.). Anwendbar sind Art. 14 Abs. 1 AHVG und Art. 51 Abs. 1 AHVG, wonach die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten sind. Weiter zu

beachten sind Art. 34 ff. AHVV. Gemäss Art. 34 Abs. 1 AHVV sind die Beiträge durch den Arbeitgeber monatlich oder, übersteigt die Lohnsumme CHF 200'000.-- nicht, vierteljährlich zu zahlen (lit. a). Die für eine Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu entrichten (Art. 34 Abs. 3 AHVV). Der Arbeitgeber hat mit der Ausgleichskasse periodisch abzurechnen und die für die Führung der individuellen Konten erforderlichen Angaben zu machen (Art. 51 Abs. 3 AHVG). Er hat die Löhne innert einem Monat nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen (Art. 36 AHVV). Erhält die Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass ein Beitragspflichtiger keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat, verlangt sie die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge und setzt diese nötigenfalls durch Verfügung fest (Art. 39 AHVV). Bei Nichtbezahlung innert Frist sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 41bis Abs. 1 AHVV).

E. 4.3.2

Die Beschwerdeführerin war ohne Zweifel spätestens ab Oktober 2014 als Geschäftsführerin und einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift formelles Organ der H._____ AG (siehe Bg-act.–AA._____ 1; REICHMUTH, a.a.O., Rz. 631). Gleich nach dem Handelsregistereintrag im Juli 2012 wurde die H._____ AG mit Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 27. Juli 2012 wie folgt über die AHV-Abrechnungs- und Beitragspflicht informiert: "Gemäss Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 13. Juli 2012 wurde ihre Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen. Wir gestatten uns deshalb, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass

- 25 - für sämtliche Löhne und sonstige Entschädigungen die AHV-Abrechnungs- und Beitragspflicht in Bezug auf die AHV/IV/EO/ALV und FAK besteht. (...)" (vgl. Bg-act.–H._____ AG 2; siehe dazu auch das Schreiben vom 23. Oktober 2012 [Bg-act.–H._____ AG 7]). Darauf folgend erliess die Beschwerdeführerin im Dezember 2012 namens der H._____ AG eine Mitarbeitermeldung (Bg-act.–H._____ AG 9). Die Darstellung der Beschwerdegegnerin, wonach es die H._____ AG bzw. die Beschwerdeführerin in Verletzung der Zahlungspflicht gemäss Art. 14 AHVG und Art. 34 AHVV unterlassen habe, die fälligen und verfallenen Lohnbeiträge für die Jahre 2014 bis 2016 vollständig zu bezahlen und sich mit der nur teilweisen Abrechnung der in den Jahren 2014 bis 2016 ausgerichteten Löhnen auch hinsichtlich der Abrechnungspflicht widerrechtlich verhalten habe, ist zumindest für die unbestrittenermassen unbezahlt gebliebenen Beiträge der übrigen Mitarbeitenden T._____ U._____ V._____ W._____ X._____ und Y._____ belegt (siehe Arbeitgeberkontrolle vom 23. August 2018 [Bg-act.–H._____ AG 178 S. 1, 181 S. 1]). Demnach liegen zumindest in Bezug auf die genannten ordentlich angestellten Mitarbeitenden Verstösse gegen die beitragsrechtlichen Bestimmungen von AHVG und AHVV vor.

E. 4.3.3

In den Jahren 2014 bis 2016 war die Beschwerdeführerin alleiniges geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift der H._____ AG (vgl. Bg-act.–AA._____ 1). Als solches traf sie die Pflicht, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren (Art. 717 Abs. 1 OR). Gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 5 OR hat der Verwaltungsrat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben: die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der

Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die

- 26 - Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Angesichts dieser unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist die Verletzung der Abrechnungs- und Zahlungspflicht (Art. 14 und 51 AHVG i.V.m. Art. 34 ff. AHVV) der H._____ AG bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge auf den in den Jahren 2014 bis 2016 für die übrigen ordentlich angestellten Mitarbeitenden T._____ U._____ V._____ W._____ X._____ und Y._____ (siehe Abweichung zwischen abgerechneter und beitragspflichtiger Lohnsumme im Jahr gemäss AHV-Arbeitgeberkontrolle vom 23. August 2018 [Bg-act.–H._____ AG 178 S. 1] und Lohnabrechnungen der H._____ AG der Jahre 2014 bis 2016 [Bg-act.–H._____ AG 54, 80 S. 1, 112]) ausbezahlten Löhnen der H._____ AG als Arbeitgeberin wie auch der Beschwerdeführerin als einzigem formellem Organ anzulasten, womit die Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit bzw. Pflichtverletzung zu bejahen ist. 4.4.1. Was die Haftungsvoraussetzung des Verschuldens anbelangt, statuiert Art. 52 Abs. 1 AHVG eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Sowohl den Arbeitgeber wie auch das allfällige Arbeitgeberorgan muss ein Verschulden treffen; verlangt wird somit ein doppeltes oder zweistufiges Verschulden (vgl. REICHMUTH, a.a.O., Rz. 535; KIESER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 40; BGE 136 V 268 E.3 zum qualifizierten Verschulden). Art. 52 Abs. 1 AHVG setzt weiter für die Haftbarkeit des Arbeitgebers voraus, dass die Missachtung von Vorschriften in absichtlicher oder grobfahrlässiger Weise erfolgt ist. Die Abrechnungs- und Beitragspflichten treffen subsidiär zur juristischen Person die natürlichen Personen, die eine Organstellung innehaben (BGE 114 V 219 E.3c). Es ist abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung der Unternehmung einem Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb der Firma zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft handelt, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen

- 27 - Person übertragen wurden (vgl. NEDI, a.a.O., S. 146 ff.). Wenn auch die Sorgfaltspflicht der Organe einer Aktiengesellschaft grundsätzlich streng ist, ist doch das Ausmass der Sorgfaltspflicht nach den Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 43 ff.). Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitskategorie, welcher der Betroffene angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss. Die Differenzierung des Sorgfaltsmassstabs richtet sich nach der Organisation und Rechtsform des Arbeitgebers, sie ist nicht abhängig von der Branche der Gesellschaft oder der Berufsgattung des Organs (vgl. dazu BGE 108 V 199 E.3a; FREY/MOSIMANN/BOLLINGER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 4 und 14 f.; siehe dazu auch FORSTER, a.a.O., Rz. 11.22 f.). Vom Verwaltungsratspräsidenten, der einziges ausführende Organ einer Gesellschaft ist, ist ein höheres Mass an Sorgfalt zu verlangen als vom Organ eines Grossunternehmens, dessen Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind. Demnach ist nicht jede Verletzung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben einer Arbeitgeberin ohne Weiteres als qualifiziertes Verschulden ihrer Organe zu werten; vielmehr wird ein Normverstoss von einer gewissen Schwere verlangt. Der Verwaltungsrat kann sich aber seiner Überwachungspflicht im Sinne von Art. 716a OR durch eine Delegation seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse an Dritte nicht entledigen. Auch wenn sich das Verwaltungsratsmitglied auf die Überprüfung der Tätigkeit der Geschäftsleitung und des

Geschäftsganges beschränken darf, wird diesbezüglich verlangt, dass es sich laufend über den Geschäftsgang informiert, Rapporte verlangt und sie sorgfältig studiert, nötigenfalls ergänzende Auskünfte bezieht und Irrtümer abzuklären versucht. Massgebend sind dabei die gesetzlich nicht übertragbaren Pflichten des Verwaltungsrates (siehe dazu FREY/MOSIMANN/BOLLINGER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 15; KIESER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 41 ff. m.H.).

- 28 - 4.4.2. Die Beschwerdeführerin bringt dazu einzig vor, dass sie weder durch absichtliche noch grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften Schaden verursacht und ihr Möglichstes für die H. _____ AG und somit für die Ausgleichskasse getan habe. 4.4.3. Kein grobfahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn bestimmte Entgelte erst im Nachhinein – insbesondere aufgrund einer nach der Konkurseröffnung durchgeführten Arbeitgeberkontrolle – der Beitragspflicht unterstellt werden, sofern sich über deren beitragsrechtliche Qualifikation bei objektiver Betrachtungsweise in guten Treuen verschiedene Auffassungen vertreten liessen. Dies kann namentlich in Grenzfällen von unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit der Fall sein, in welchen gewichtige Gesichtspunkte für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen. Das Bundesgericht verneinte das Vorliegen eines Exkulpationsgrundes indes bei einem Arbeitgeber, welcher die bei ihm vorgenommene objektiv unselbständige Tätigkeit eines Versicherten als selbständige Tätigkeit betrachtete, obwohl ihm bei der gegebenen Sachlage ernstlich als zweifelhaft hätte erscheinen müssen, ob die Tätigkeit wirklich als selbständig bewertet werden darf, er es jedoch nicht für nötig erachtete, sich bei der Ausgleichskasse über die Abrechnungspflicht zu vergewissern (BGE 98 V 30 E.6; Urteil des Bundesgerichts 9C_276/2013 vom 28. Juni 2013 E.3.2.3 m.H.; siehe zum Ganzen REICHMUTH, a.a.O., Rz. 640 ff.). 4.4.4. Als Kriterien der Beurteilung des Verschuldens werden u.a. die Organisation und Aufgabendelegierung innerhalb des Arbeitgebers, die Passivität des Arbeitgebers und seiner Organe, die Dauer der Beitragsausstände sowie die Unternehmensgrösse berücksichtigt (vgl. NEDI, a.a.O., S. 148). Strengere Anforderungen an die Überwachungs- und Kontrollpflichten gelten bei Kleinunternehmen. Es wird vom zuständigen Organ erwartet, über sämtliche Belange der Gesellschaft inklusive des Beitragswesens im Bilde zu sein, selbst wenn die Befugnisse delegiert wurden (vgl. NEDI, a.a.O.,

- 29 - S. 149). Wenn eine Gesellschaft bei objektiver Betrachtung durch einfache und leicht überschaubare Betriebsverhältnisse (wenige Angestellte, einfache Verwaltungsstruktur) gekennzeichnet ist, so ist ein strenger Sorgfaltsmassstab anzulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_763/2018 vom 16. Juli 2019 E.4.1.1). 4.4.5. Die Ausgleichskasse, welche feststellt, dass sie einen durch Missachtung von Vorschriften entstandenen Schaden erlitten hat, darf rechtsprechungsgemäss davon ausgehen, dass die Vorschriften absichtlich oder mindestens grobfahrlässig verletzt wurden, sofern keine Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe gegeben sind (siehe BGE 121 V 243 E.4b, 108 V 199 E.1, 108 V 186 E.1b; Urteile des Bundesgerichts 9C_37/2019 vom 1. Juli 2019 E.5.3.2, 9C_599/2017 vom 26. Juni 2018 E.4.2.1 ff., 9C_906/2017 vom 21. Juni 2018 E.4.2.3 f.; vgl. FREY/MOSIMANN/BOLLINGER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 12; NUSSBAUMER, Die Haftung des Verwaltungsrates nach Art. 52 AHVG [Haftung des Verwaltungsrates], in: AJP 1996, S. 1071 ff., 1077 f. m.H.a. BGE 108 V 186 E.1b). Der Begriff der Grobfahrlässigkeit im Sinne von Art. 52 AHVG ist gleich zu verstehen wie im übrigen Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare

Vorsichtsmassnahme missachtet bzw. ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Die Verschuldensfrage wird primär nach den Umständen beurteilt, die zum Zahlungsrückstand geführt haben (BGE 124 V 255 E.3b); dabei stellt der Normverstoss von einer gewissen Schwere eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 52 AHVG dar (vgl. zum Ganzen KIESER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 41 ff. m.H.). Solches Verhalten ist den verantwortlichen Organen grundsätzlich als qualifiziertes Verschulden zuzurechnen, was die volle Schadenersatzpflicht nach sich zieht, sofern ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften

- 30 - und dem Schadenseintritt besteht und die Ausgleichskasse kein Mitverschulden trifft. Der Grund für diese Praxis liegt in der besonderen Natur der AHV-Beiträge, hinsichtlich welcher der Arbeitgeber die Funktion eines Vollzugsorgans ausübt (Art. 51 AHVG). Daraus resultiert eine besondere Pflicht, für die ordnungsgemässe Bezahlung der Beiträge zu sorgen (vgl. auch KIESER, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 48 ff.). 4.4.6. Die Beschwerdegegnerin macht zumindest grobfahrlässiges Verschulden der Beschwerdeführerin geltend, weil die H._____ AG bzw. die Beschwerdeführerin als deren Organ von den rechtlichen Verpflichtungen – gerade auch im Beitragswesen – Kenntnis haben musste bzw. insbesondere als geschäftsführendes einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift auch für das Beitragswesen verantwortlich war und dennoch das gebotene Handeln unterliess, indem durch die H._____ AG die in den Jahren 2014 bis 2016 ausgerichteten Löhne widerrechtlich nur teilweise abgerechnet und nicht vollständig bezahlt wurden. 4.4.7. Vorliegend handelte es sich bei der H._____ AG um ein kleines Unternehmen mit einfacher, überschaubarer Verwaltungsstruktur. Die Beschwerdeführerin war als Geschäftsführerin und einzige Verwaltungsrätin einziges formelles Organ und in den Jahren 2014 bis 2016 waren lediglich maximal acht ordentlich Angestellte für die Gesellschaft tätig. Aufgrund ihrer alleinigen Organstellung bzw. ihrer Funktion als alleinige Verwaltungsrätin mit dem entsprechenden Pflichtenheft (Art. 717 OR und Art. 716a OR) und der einfachen, überschaubaren Verwaltungsstruktur, oblag ihr der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma, inklusive Beitragswesen (siehe dazu u.a. Lohnabrechnungen der H._____ AG der Jahre 2013 bis 2016 [Bg-act.–H._____ AG 24, 54, 80, 112]) und es traf sie eine hohe Sorgfaltspflicht. Die Beschwerdeführerin unterliess es demnach pflichtwidrig, dafür zu sorgen, dass die H._____ AG die in den Jahren 2014 bis 2016 ausgerichteten Löhne vollständig abrechnete und die Beiträge der Jahre

- 31 - 2014 bis 2016 vollständig bezahlte, obschon die H._____ AG – kurz nach ihrem Handelsregistereintrag – bereits mit Schreiben vom 27. Juli 2012 auf ihre Meldepflicht aufmerksam gemacht worden war (Bg-act.–H._____ AG 2). Auch war sie nicht dafür besorgt, dass nach der erfolgten Arbeitgeberkontrolle und den in diesem Zusammenhang ergangenen Nachzahlungs- und Verzugszinsverfügungen, als die H._____ AG noch genügend finanzielle Mittel verfügte (vgl. dazu die Bilanz der H._____ AG per 31. Dezember 2018 [Bg-act. H._____ AG 384]), die nachzuzahlenden Beiträge und Verzugszinsen beglichen wurden, zumindest diejenigen, die unbestritten blieben. Indem die Beschwerdeführerin diese Sorgfaltspflicht missachtete, hat sie ausser Acht gelassen, "was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen". Bei pflichtgemässer Ausübung ihrer Sorgfalts-, Oberleitungs- und Überwachungspflichten als Geschäftsführerin und einziges Verwaltungsratsmitglied der H._____ AG hätte die Beschwerdeführerin mit erhöhter

Aufmerksamkeit für die Abrechnung und die Begleichung der ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge für die Mitarbeitenden der H._____ AG besorgt sein müssen. Die Beschwerdeführerin hat sich bis zur Niederlegung ihres Verwaltungsratsmandats am 17. Juli 2020 jedoch nicht mit der pflichtgemässen Sorgfalt um die Begleichung der (unbestrittenen) nachzuzahlenden Beiträge und Verzugszinsen gekümmert. So ist der Beschwerdegegnerin zu folgen, dass dieses Verhalten umso schwerer wiege, als die H._____ AG seit 2019 keine Buchhaltung mehr geführt habe (siehe dazu die E-Mails der M._____ AG vom 9. und 13. Oktober 2020 [Bg-act.–H._____ AG 400 S. 1] und die Notizen zur Arbeitgeberkontrolle vom 13. Oktober 2020 [Bg-act.–H._____ AG 397 S. 1 und 398]) und sich zudem die Anfang 2020 nach C._____ weggezogene Beschwerdeführerin seit März 2020 zu Unrecht nicht mehr für die H._____ AG verantwortlich gesehen habe (siehe dazu die E-Mail der Beschwerdeführerin vom 26. November 2020 [Bg-act.–H._____ AG 408]) und die

- 32 - H._____ AG am 17. Juli 2020 ohne Verwaltungsrat und ohne vertretungsberechtigte Person zurückgelassen habe (siehe Einspracheentscheid vom 2. Mai 2022 S. 10 [Gerichtsakten B1]). Diese Passivität bzw. Unterlassung stellt eine Verletzung ihrer Sorgfalts-, Oberleitungs- und Überwachungs-pflichten als Verwaltungsratsmitglied dar, welche ihr zumindest als grob-fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist. Es wurden von ihr weder Umstände substantiiert dargetan, welche ihr Verhalten als berechtigt oder entschuldigbar erscheinen liessen, noch ergeben sich hierfür Anhaltspunkte aus den Akten (vgl. BGE 108 V 199 E.3b). 4.5.1. Zwischen dem bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen Schaden und dem pflichtwidrigen Verhalten des Arbeitgebers muss sodann ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (BG 119 V 401 E.4a; Urteil des Bundesgerichts 9C_165/2017 vom 8. August 2017 E.3.2). Ein Ergebnis hat dann als adäquate Ursache eines Schadens zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg in der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs durch das Ereignis also allgemein als begünstigt erscheint (vgl. BGE 128 V 124 E.4f m.H.a. 125 V 456 E.5a). Daran fehlt es, wenn auch ein pflichtgemässes Verhalten den Schaden nicht hätte verhindern können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2017 vom 26. Juni 2018 E.4.3.1.1). Oder wenn der Ausgleichskasse eine grobe Pflichtverletzung wie die Missachtung elementarer Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezugs vorzuwerfen ist, was für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal war. In diesem Fall kann der Schadenersatz ermessensweise herabgesetzt werden (vgl. NEDI, a.a.O., S. 151). Letzteres kann indes vorliegend ohne Weiterungen verneint werden, wird dies doch weder von der Beschwerdeführerin vorgebracht noch sind den Akten entsprechende Anhaltspunkte zu entnehmen.

- 33 - 4.5.2. Vorliegend hat trotz der geschilderten Umstände ohne Zweifel das pflichtwidrige Verhalten der H._____ AG bzw. der Beschwerdeführerin als geschäftsführendes einziges Verwaltungsratsmitglied dazu geführt, dass die Abrechnung der ausgerichteten Löhne unvollständig erfolgte und die Beiträge nicht vollständig beglichen wurden. Wäre die H._____ AG bzw. die Beschwerdeführerin ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten fristgerecht nachgekommen und wären die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge bei Fälligkeit beglichen worden, wäre der Schaden nicht eingetreten. Die Unterlassungen der H._____ AG bzw. der Beschwerdeführerin als geschäftsführendes einziges Verwaltungsratsmitglied waren nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der

allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den eingetretenen Erfolg (Schaden) herbeizuführen. Der adäquate Kausalzusammenhang ist somit ebenfalls zu bejahen. 4.5.3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sämtliche Haftungs- voraussetzungen gemäss Art. 52 AHVG gegenüber der Beschwerdeführerin zumindest hinsichtlich der unbestrittenen Beiträge der ordentlich angestellten Mitarbeitenden erfüllt sind. Was den Schaden anbelangt, welcher allenfalls auch aus der Erwerbstätigkeit der Zahnärzte D._____, E._____ und F._____ für die H._____ AG und darauf nicht entrichteter Beiträge entstanden ist, bedarf es erneuter Abklärungen durch die Beschwerdegegnerin. In Gutheissung der Beschwerde ist demnach der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Mai 2022 aufzuheben und die Sache zu erneuter Abklärung bezüglich der Schadenssumme im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid zurückzuweisen. 5. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und zu neuem Entscheid als vollständiges Obsiegen (BGE 141 V 281 E.11.1, 137 V 57 E.2.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_192/2017 vom 25. August 2017 E.8.1). In Anwendung der geänderten Praxis des Verwaltungsgerichts (vgl. dazu VGU S 21 48

- 34 - vom 8. Februar 2022 E.4.1. ff. und S 21 49 vom 8. Februar 2022 E.3.1. ff.) richtet sich die Kostenpflicht und der Kostenrahmen von versicherungsgerichtlichen Verfahren gemäss Art. 61 ATSG bei Verfahren mit Einleitung ab dem 1. Januar 2021 (Art. 82a ATSG) im Anwendungsbereich des ATSG, die nicht als Leistungsstreitigkeiten im Sinne von Art. 61 lit. fbis ATSG gelten, wie insbesondere Beitragsstreitigkeiten, grundsätzlich nach dem kantonalen Recht und somit nach den allgemeinen Kostenverlegungsgrundsätzen für Rechtsmittel- und Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (Art. 72 ff. VRG). Die Staatsgebühr beträgt in der Regel höchstens CHF 20'000.-- und richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von CHF 1'000.-- demnach der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu überbinden (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat praxismässig keinen Anspruch auf einen Parteikostenersatz (Art. 61 lit. g ATSG). 6. Nach BGE 137 V 51 E.4.3 muss die Rechtsmittelbelehrung die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne von Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG i.V.m. Art. 52 AHVG vorsehen, sofern die Streitwertgrenze von CHF 30'000.-- nicht erreicht wird, was hier der Fall ist (vgl. dazu VGU S 19 98 vom 24. November 2020 E.4.2 und S 18 88 vom 27. August 2019). III. Demnach erkennt das Gericht:

E. 5

Am 13. August 2021 erhob A._____ gegen die Schadenersatzverfügung bei der AHV-Ausgleichskasse Einsprache mit dem Antrag um deren Aufhebung. Mit Einspracheentscheid vom 2. Mai 2022 wies die AHV-Ausgleichskasse die Einsprache von A._____ mit der Begründung ab, dass der AHV-Ausgleichskasse aufgrund grobfahrlässiger Missachtung von Vorschriften durch die Nichtbezahlung von paritätischen Sozialversicherungsbeiträgen ein Schaden von CHF 11'107.85 entstanden sei, den A._____ als verantwortliches Organ der Gesellschaft zu ersetzen habe.

E. 6

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 11. Mai 2022 (Datum Poststempel der Schweizerischen Post) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des

Kantons Graubünden mit den sinngemässen Anträgen um Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und Feststellung, dass gegenüber der AHV-Ausgleichskasse keine persönliche Haftung der Beschwerdeführerin bestehe. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Forderungen der AHV-Ausgleichskasse gegenüber der H. _____ AG seien nicht hinreichend begründet. Die Konsiliarzahnärzte seien über die Art der Abrechnung ihres Salärs informiert gewesen; diese hätten ihre Einnahmen selbständig versteuert und versichert. Sämtliche Nachweise der Löhne seien den Unterlagen zur Einsicht der Kontrolle beim Treuhänder vorgelegen. Dies sei ihr so seitens des Treuhänders und auch der SVA geraten worden. Der Kontrollbehörde bzw. der SVA seien die Adressen der Zahnärzte bekannt gewesen, es sei ihnen also auch möglich gewesen, an gegebener Stelle nachzufragen bzw. zu kontrollieren. Die Beschwerdeführerin bestritt, absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt und durch Missachtung von Vor-

- 4 - Schriften der SVA Schaden verursacht zu haben. Sie sei aus persönlichen, gesundheitlichen Gründen gezwungen gewesen, die Gesellschaft zu verlassen. Da sich keine "vertretungsberechtigte" Person gefunden habe und sie sich in C. _____ habe anmelden bzw. in der Schweiz abmelden müssen, sei die H. _____ AG per 1. Januar 2020 von der B. _____ GmbH vollständig übernommen worden.

E. 7

Mit Vernehmlassung vom 1. Juni 2022 beantragte die AHV-Ausgleichskasse (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Beschwerdeabweisung, wobei sie zur Begründung grundsätzlich auf die Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid vom 2. Mai 2022 verwies, an welchem sie vollumfänglich festhielt. Ergänzend führte sie aus, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ergebe sich die Rechtmässigkeit der Nachzahlungsverfügungen vom 29. August 2018 und der Verzugszinsverfügungen vom 29. August 2018 wie auch des (rechtskräftigen) Einspracheentscheids vom 6. Februar 2019 deutlich aus den Akten. Die Beschwerdeführerin als verantwortliches Organ der H. _____ AG sei zu Recht verpflichtet worden, den der Ausgleichskasse aufgrund der entgangenen Beiträge der Jahre 2014 bis 2016 entstandenen Schaden in der Höhe von CHF 11'107.85 zu ersetzen, müsse sich doch das ins Recht gefasste Organ, welchem im Zeitpunkt der Lohnzahlungen Organstellung zukomme, die rechtmässigen Nachzahlungs- und Verzugszinsverfügungen vom 29. August 2018 entgegenhalten lassen. Die Beschwerdegegnerin hielt ausserdem daran fest, dass es sich bei der B. _____ GmbH nicht um die Rechtsnachfolgerin der H. _____ AG handle. Auf die Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften und den angefochtenen Einspracheentscheid wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung:

- 5 - 1. Die zu beurteilende Beschwerde richtet sich gegen den in Anwendung von Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ergangenen Einspracheentscheid vom 2. Mai 2022, mit welchem die Beschwerdegegnerin die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 13. August 2021 abwies. Gegen solche sozialversicherungsrechtlichen Entscheide kann Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] i.V.m. Art. 57 ATSG). Für die Beurteilung dieser Beschwerde ist in Abweichung zu Art. 58 Abs. 1 ATSG das kantonale Versicherungsgericht örtlich zuständig, in welchem die Arbeitgeberin ihren Wohnsitz hat bzw. bis zum Konkurs hatte (Art. 52 Abs. 5 AHVG; KIESER, in:

STAUFFER/CARDI- NAUX [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 52 AHVG Rz. 143). Nachdem die Gesellschaft vor ihrer Löschung in Z._____ und damit im Kanton Graubünden domiziliert war (vgl. Akten der Beschwerdegegnerin betreffend die Beschwerdeführerin [Bg-act.–AA._____] 1), ist für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit demnach das Versicherungsgericht des Kantons Graubünden, d.h. das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig (Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Das angerufene Gericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde folglich örtlich und sachlich zuständig. Als formelle und materielle Adressatin ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Einspracheentscheid überdies unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung (Art. 59 ATSG). Auf die zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten (Art. 60 f. ATSG). 2. Vorliegend geht es um die Arbeitgeberhaftung gemäss Art. 52 AHVG, welcher in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung wie folgt lautet:

- 6 - 1Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen. 2Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch. 3Der Schadenersatzanspruch verjährt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen. 4Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend. 5In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG ist für die Beschwerde das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in welchem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat. 6Die Haftung nach Artikel 78 ATSG ist ausgeschlossen. In materieller Hinsicht unbestritten ist die Organstellung der Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin und einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift der H._____ AG (nachfolgend H._____ AG) im fraglichen Zeitraum vom 6. Oktober 2014 bis zum 17. Juli 2020 (siehe Auszug aus dem Handelsregisteramt des Kantons Graubünden [Bg-act.– AA._____] 1). Bestritten werden hingegen explizit die Höhe des geltend gemachten Schadens und die Haftbarkeit bzw. das Verschulden der Beschwerdeführerin für den geltend gemachten Schaden von CHF 11'107.85.

- 7 - Die Arbeitgeber sind verpflichtet, von dem von ihnen ausgerichteten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen, mit der Ausgleichskasse abzurechnen sowie die erforderlichen Angaben zu machen, und die Beiträge zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch der Ausgleichskasse zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 und Art. 51 AHVG; Art. 34, 35 und 36 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Die Missachtung von Pflichten als Arbeitgeber verletzt Vorschriften der Versicherung im Sinne von Art. 52 AHVG, der eine Verschuldenshaftung nach öffentlichem Recht vorsieht. Damit eine Schadenersatzpflicht entstehen kann, müssen alle Haftungsvoraussetzungen gegeben sein, d.h. es muss ein Schaden eingetreten sein, der auf ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten des verantwortlichen Organs zurückzuführen ist. Zudem muss zwischen dem Verhalten der belangten Person und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang erfüllt sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.